



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Zephir Gesellschaft für Innovation mbH

Stand 2022

1) Anwendungsbereich und Geltung

(a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Zephir und dem Kunden (die «PARTEIEN»). Sie gelten für alle Leistungen, welche der Kunde von Zephir bezieht, selbst wenn im Einzelfall nicht auf die AGB verwiesen wird.

(b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

(c) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, also natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

(d) Definierte Begriffe haben in allen zum Vertrag gehörenden Dokumenten immer die gleiche Bedeutung.

2) Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

(a) Angebote der Zephir GmbH sind 14 Tage gültig, sofern das Angebot keine andere Gültigkeitsdauer festlegt.

(b) Ein Vertrag zwischen Zephir und dem Kunden (der «VERTRAG») kommt wie folgt zustande:

(i) durch beidseitige Unterzeichnung einer schriftlichen Vertragsurkunde (die «VERTRAGSURKUNDE»);

(ii) durch Unterzeichnung, bzw. schriftliche Bestätigung des Angebots oder durch eine Auftragsbestätigung von Zephir auf eine Bestellung des Kunden hin; oder

(iii) durch konkludentes Verhalten, in dem der Kunde Leistungen von Zephir entgegennimmt, die üblicherweise nur gegen Entschädigung erbracht werden.

(c) Der Vertrag besteht aus folgenden Bestandteilen, wobei bei Widersprüchen die folgende Rangfolge gilt:

(i) VERTRAGSURKUNDE respektive Angebot und Auftragsbestätigung;

(ii) Anhänge;

(iii) AGB der Zephir GmbH, bzw. Anerkennung derer in Vertragswerken von Kunden

(d) Soweit eine VERTRAGSURKUNDE besteht, sind die Angebote von Zephir und das Lastenheft des Kunden nur dann Vertragsbestandteil, wenn in der VERTRAGSURKUNDE ausdrücklich auf diese Dokumente verwiesen wird.

(e) Das Angebot geht dem Lastenheft vor.

(f) Abweichungen von den AGB sind nur gültig, wenn sie in einer Einzelvereinbarung festgehalten werden.

3) Leistungen

Die Zephir GmbH erbringt die im VERTRAG bezeichneten Leistungen (die «LEISTUNGEN»). Es kommen insbesondere folgende Leistungsarten in Frage:

3.1) Projektleistungen mit Resultatverantwortung (die «PROJEKTLEISTUNGEN»);

3.2) Dienstleistungen ohne Resultatverantwortung (die «DIENSTLEITUNGEN»).

4) Erfüllungsort

Der Erfüllungsort befindet sich mangels anderer Vereinbarung am jeweiligen Standort von Zephir.

5) Termine

Angegebene Liefer- und Leistungstermine sind circa-Fristen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Leistungstermine sind nur innerhalb von Projektleistungen leistbar.

Zusatz: Dienstleistungen der Zephir GmbH sind Stand 11.2022 immer prozessbegleitende Leistungen als Trainer, Berater, Coaches ohne Resultatverantwortung. Sie sind an Leistungszeiträume gemäß gesetzlicher Bestimmung des Arbeitsschutzgesetzes angelehnt.

6) Abnahme

(a) PROJEKTLEISTUNGEN sind vom Kunden zum vereinbarten Termin zu prüfen. Ist kein Prüfungstermin vereinbart, so hat die Prüfung zu erfolgen, sobald dies gemäss dem ordentlichen Geschäftsgang üblich ist. Der Kunde wird alle ihm von Zephir übergebenen Zwischenresultate (Testergebnisse, Dokumente, Spezifikationen, Programmteile etc.) laufend überprüfen und Zephir unverzüglich schriftlich mitteilen, wenn er Einwände hat.

(b) Festgestellte Mängel sind Zephir unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(c) Unterlässt der Kunde die Prüfung oder teilt er Zephir festgestellte Mängel nicht rechtzeitig mit, so gelten die davon betroffenen LEISTUNGEN als abgenommen.

(d) Zur Verweigerung der Abnahme berechnen nur Mängel, welche den Gebrauch einer PROJEKTLEISTUNG wesentlich beeinträchtigen («ERHEBLICHE MÄNGEL»). Alle anderen Mängel gelten als unwesentliche Mängel («UNWESENTLICHE MÄNGEL»), welche nicht zur Abnahmeverweigerung berechnen.

(e) Mit der produktiven Nutzung einer PROJEKTLEISTUNG gilt diese in jedem Fall als abgenommen.

7) Verzug

(a) Sollte Zephir bei PROJEKTLEISTUNGEN einen verbindlich vereinbarten Endtermin überschreiten, so muss der Kunde Zephir durch

eine Mahnung in Verzug setzen und unter Ansetzung einer angemessenen Frist (mindestens 15 Werktage) zur nachträglichen Erfüllung auffordern.

(b) Sämtliche Erklärungen des Kunden gemäss Ziffer 7(a) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

8) Beizug Dritter

(a) Zephir kann zur Leistungserbringung Unterlieferanten im In- und Ausland beiziehen.

(b) Der Kunde hat das Recht, Unterlieferanten abzulehnen, sofern er dafür berechnete Gründe vorbringen kann.

(c) Zephir steht für die Leistungen solcher Unterlieferanten ein wie für ihre eigenen. Es gilt explizit Ziffer 19.

9) Mitwirkung des Kunden

(a) Der Kunde gibt Zephir rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen bekannt.

(b) Der Kunde schafft die Voraussetzungen dafür, dass Zephir die Leistungen erbringen kann. Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden zählen insbesondere:

(i) Mitwirkung in der Projektorganisation;

(ii) Stellung eines Projektverantwortlichen, welchem die erforderlichen Kompetenzen und die erforderliche Kapazität eingeräumt werden und der ohne Zustimmung von Zephir ohne wichtigen Grund nicht ausgetauscht werden darf;

(iii) Rechtzeitige Beschaffung der vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Mittel wie Drittprodukte, Drittleistungen oder vom Kunden selbst zu erbringende Leistungen;

(iv) Sicherstellung und Koordination der Leistungen von Nebenlieferanten von Zephir;

(v) Durchführung von regelmäßigen Datensicherungen;

(vi) Information von Zephir über regulatorische Anforderungen und besondere technische Normen, sofern die Erarbeitung dieser

Informationen im Vertrag nicht ausdrücklich Zephir übertragen wird;

(vii) Beschaffung der erforderlichen Bewilligungen und Lizenzen.

(c) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so sind etwaige Terminzusagen von Zephir ggf. nicht mehr einhaltbar und der Kunde ersetzt Zephir Schäden und Mehraufwände, die Zephir aus der Verzögerung und Verletzung der Mitwirkungspflichten entstehen. Wartezeiten in diesem Zusammenhang sind wie Arbeitszeiten zu vergüten.

10) Besondere Bestimmungen für Produktentwicklung

(a) Wird ein Produkt in Serie gegeben, ist der Kunde verpflichtet, sein Logo, sowie seine Kontaktadresse auf dem Produkt anzubringen.

(b) Der Kunde ist für die Einhaltung der Pflichten des Herstellers / In-verkehrbringers / Legal manufacturers u.ä. verantwortlich, sofern diese nicht explizit auf Zephir übertragen wurden.

11) Leistungsänderungen

(a) Beide PARTEIEN können Leistungsänderungen beantragen. Resultiert aus einer Leistungsänderung Mehraufwand, so ist Zephir dafür vom Kunden zu entschädigen.

(b) Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, so informiert Zephir den Kunden in geeigneter Form vor der Ausführung der geänderten LEISTUNG. Vorbehalten sind Fälle besonderer Dringlichkeit.

12) Vergütung

(a) Der Kunde bezahlt Zephir die im VERTRAG bezeichnete Vergütung, wobei die Vergütung entweder nach Aufwand, als Festpreis oder als Servicepauschale berechnet wird. Ohne gegenteilige Abrede wird Zephir nach Aufwand entschädigt.

(b) Der Kunde erkennt die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Vergütungssätze von Zephir an.

(c) Die Mehrwertsteuern werden separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

(d) Für Einsätze ausserhalb des Standorts von Zephir gilt die Reisezeit als Arbeitszeit. Zephir hat zudem Anspruch auf Ersatz der Reiseauslagen und Spesen.

13) Rechnungsstellung

(a) Ohne anderweitige Vereinbarung stellt Zephir die LEISTUNGEN monatlich nach Leistungserbringung in Rechnung.

(b) Rechnungen von Zephir sind mit einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Überschreitung dieser Frist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug und schuldet einen Verzugszins von 5% p.a.; in Fällen gesonderter Vereinbarungen sind diese Vereinbarung schriftlich zu erfolgen.

14) Abwerbeverbot

(a) Die PARTEIEN dürfen Mitarbeitende der anderen PARTEI, weder direkt noch indirekt aktiv abwerben. Dies gilt in gleicher Weise für Personen, die als Angestellte von Unterlieferanten von Zephir für den Kunden tätig wurden.

(b) Das Abwerbeverbot gilt für die Dauer der Erbringung der Leistung sowie für 1 Kalenderjahr danach.

15) Immaterialgüter & deren Rechte

(a) Stellt das Ergebnis von PROJEKTLEISTUNGEN eine patentfähige Erfindung dar, so hat der Kunde Anspruch auf dieses Patent, sobald er die geschuldete Projektvergütung vollumfänglich bezahlt hat. Die Übertragung des Schutzrechts erfolgt unentgeltlich. Sofern Zephir zur Zahlung einer Arbeitnehmererfindungsvergütung verpflichtet ist, wird der Kunde Zephir diese Vergütung in entsprechender Höhe erstatten. Die Patentanmeldung ist nicht Bestandteil der Leistungen

von Zephir. Sofern erforderlich und möglich werden Unterstützungsleistungen durch Zephir bei Patentanmeldungen gegen gesonderte Vergütung geleistet.

(b) An anderen Immaterialgüterrechten (insb. an Urheberrechten und Know-how) erhält der Kunde ein umfassendes Nutzungsrecht (das «NUTZUNGSRECHT»), sobald er die dafür geschuldete Entschädigung vollumfänglich bezahlt hat.

(c) Das NUTZUNGSRECHT erlaubt dem Kunden die Nutzung der Arbeitsergebnisse für den vertraglich vorausgesetzten Zweck. Vorbehaltlich einer anderen Regelung ist es zeitlich unbefristet und übertragbar und umfasst auch das Bearbeitungs- und Vertriebsrecht.

(d) Das NUTZUNGSRECHT ist nicht ausschliesslich. Überdies ist der Kunde nicht berechtigt, Standardkomponenten von Projektleistungen der Zephir (insb. verwendete Frameworks und Shared Libraries) losgelöst vom Arbeitsergebnis selbstständig zu vertreiben.

(e) Sind Drittprodukte oder Open Source Software Bestandteil der LEISTUNGEN, so gelten für diese Drittprodukte die Lizenzbedingungen der Dritthersteller resp. der anwendbaren Open Source Lizenz.

16) Gewährleistung

16.1 Mängelrüge

Stellt der Kunde Mängel fest, so sind diese unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls verliert der Kunde seine Gewährleistungsrechte.

16.2 Projektleistungen

(a) Bei PROJEKTLEISTUNGEN gewährleistet Zephir, dass diese die vereinbarten Eigenschaften aufweisen und sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen.

(b) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit Gesamtabnahme des Arbeitsergebnisses.

(c) Während der Gewährleistung hat der Kunde Anspruch auf Mängelbehebung. Dies gilt nicht, wenn die von Zephir erbrachten Leistungen durch den Kunden oder von ihm be-

auftragte Dritte geändert werden. Handelt es sich bei der LEISTUNG um Software, so kann es ausreichen, dass Zephir dem Kunden ein Patch oder Bugfix liefert oder zumutbare Umhebungsmöglichkeiten aufzeigt.

(d) Bei erfolgloser Mängelbehebung ist der Kunde nach schriftlicher Ansetzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine dem Minderwert entsprechende Preisreduktion zu verlangen oder – allerdings nur bei ERHEBLICHEN MÄNGEL – vom VERTRAG zurück zu treten. Die Selbstvornahme des Kunden nach §637 BGB ist ausgeschlossen.

(e) Für Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziffer 19.

16.3 Dienstleistungen

Zephir erbringt DIENSTLEISTUNGEN mit der fachlich gebotenen Sorgfalt.

17) Rechtsmängel

17.1 Grundsatz

(a) Wird der Kunde bei der vertragskonformen Nutzung der PROJEKTLEISTUNG von Dritten wegen einer behaupteten Verletzung von Immaterialgüterrechten (die «SCHUTZRECHTSVERLETZUNG») rechtlich in Anspruch genommen, leistet Zephir unter nachfolgenden Voraussetzungen Gewähr:

(i) keine Änderung der PROJEKTLEISTUNG durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte;

(ii) unverzügliche schriftliche Meldung des behaupteten Anspruchs an Zephir;

(iii) Befolgung der Anweisungen von Zephir bei der Abwehr des Drittanspruchs und Unterlassung von Verhandlungen oder Zusagen gegenüber dem Dritten ohne Zustimmung von Zephir.

(b) Ziffer 17.1(a) gilt nicht für Ansprüche aus Patentverletzungen. Zephir führt keine eigenen Patentrecherchen durch und ist für Patentverletzungen nicht haftbar.

(c) Stellt sich die behauptete SCHUTZRECHTSVERLETZUNG als unbegründet heraus, ersetzt der Kunde Zephir die aus der Abwehr des Drittanspruchs entstandenen Kosten und Auslagen.

17.2 Leistungen von Zephir

(a) Die Frist für Ansprüche aus dieser Ziffer 17 beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Leistungserbringung.

(b) Zephir kann nach eigenem Ermessen entscheiden, den Rechtsstreit mit dem Dritten auszutragen oder den Anspruch des Dritten anzuerkennen und entweder dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch der PROJEKTLEISTUNGEN verschaffen, indem diese ersetzt oder so abgeändert werden, dass die SCHUTZRECHTSVERLETZUNG nicht mehr besteht, oder die PROJEKTLEISTUNGEN zurückzunehmen und dem Kunden die dafür geleistete Vergütung zurückzuerstatten.

(c) Entscheidet sich Zephir für die Führung des Rechtsstreits überlässt der Kunde Zephir soweit rechtlich möglich die Prozessführung sowie die Verhandlungen über eine einvernehmliche Erledigung des Rechtsstreits. Zudem stellt er Zephir die notwendigen Informationen zur Verfügung und unterstützt Zephir in zumutbarer Weise.

(d) Darüber hinaus wird Zephir dem Kunden im Rahmen der vereinbarten Haftungsbeschränkung den entstandenen direkten Schaden ersetzen, es sei denn, Zephir hat die SCHUTZRECHTSVERLETZUNG nicht zu vertreten.

(e) Rechte Dritter im Sinne dieser Ziffer 17 sind nur solche, die dem Dritten in der Bundesrepublik Deutschland zustehen.

18) Gewährleistung für Open Source und Drittprodukte

Für Open Source Software und sonstige Drittprodukte wird jede eigene Gewährleistung von Zephir ausgeschlossen. Die Gewährleistungsrechte des Kunden für Open Source Software und Drittprodukte bestehen ausschliesslich gegenüber den Drittherstellern und nach deren Gewährleistungsbestimmungen.

19) Haftung

(a) Für Schäden des Kunden, die auf eine schuldhafte Vertragsverletzung von Zephir zurückzuführen sind, haftet Zephir gleich aus

welchem Rechtsgrund bis zu einem Betrag von EUR 200'000.

(b) Die Haftung für entgangenen Gewinn, für Drittkomponenten, nicht realisierte Einsparungen, Regressforderungen Dritter, Schäden aus Betriebsunterbrechungen sowie für weitere Folgeschäden ist ausgeschlossen.

(c) Die in dieser Ziffer festgehaltene Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, sofern ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde sowie für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden oder für Schäden aus der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Für solche Schäden haftet Zephir ohne Begrenzung.

(d) Soweit die Haftung von Zephir beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung ihrer Mitarbeiter.

20) Schadloshaltung

(a) Wird Zephir von Dritten oder von staatlichen Behörden im Zusammenhang mit LEISTUNGEN in Anspruch genommen, ist der Kunde in folgenden Fällen zur Schadloshaltung von Zephir verpflichtet:

(i) Ansprüche aus Produkthaftpflicht;

(ii) Ansprüche wegen Verletzung von Patentrechten Dritter, sofern Zephir nicht selbst mit der Patentrecherche beauftragt wurde;

(iii) Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit dem Einsatz der Leistungen außerhalb des festgelegten Vertragszweckes;

(iv) Ansprüche aus Verletzungen von bestehenden Exportbestimmungen.

(b) Die Verpflichtung zur Schadloshaltung entfällt, wenn Zephir die Inanspruchnahme durch vorsätzliche oder fahrlässige Verlet-

zung einer vertraglichen Pflicht selbst verschuldet hat.

(c) Die Schadloshaltung umfasst neben dem Ersatz berechtigter Drittansprüche auch alle Kosten im Zusammenhang mit der Abwehr von Drittansprüchen.

21) Höhere Gewalt

(a) Ist eine PARTEI aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise zu erfüllen, so ist die betroffene PARTEI von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung befreit, solange der Umstand höherer Gewalt andauert.

(b) Bei höherer Gewalt handelt es sich um Ereignisse, welche von aussen auf die PARTEIEN einwirken und auf welche die PARTEIEN keinen Einfluss haben. Als Anwendungsfälle höherer Gewalt gelten insbesondere: Störungen der öffentlichen Stromversorgung, der Kommunikationsinfrastruktur sowie der Transportwege, staatliche Massnahmen, Viren- oder Hackerangriffe, Feuer, ausserordentliche Witterungsbedingungen, Epidemien und Pandemien, Nuklear- und Chemieunfälle, Erdbeben, Krieg, Terrorangriffe, Streik und Sabotage etc.

(c) Dauert das Ereignis höherer Gewalt mehr als 30 Tage, kann jede PARTEI den VERTRAG rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt auflösen. Bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte LEISTUNGEN sind zu entschädigen.

22) Umgang mit Daten

(a) Bei der Bearbeitung von Informationen des Kunden (die «KUNDENDATEN») gilt Zephir als Auftragsverarbeiter. Inhaber der KUNDENDATEN ist der Kunde.

(b) Zephir verpflichtet sich, KUNDENDATEN ausschliesslich im Auftrag des Kunden und im Einklang mit Datenschutzgesetzgebung sowie mit gegebenenfalls anwendbaren Spezialgesetzen (Bankenaufsicht, Berufsgheimnisschutz, Fernmeldegesetzgebung) zu bearbeiten.

(c) Zephir kann dazu Dienste von entsprechend qualifizierten Dritten in Anspruch nehmen.

(d) KUNDENDATEN können vom Kunden jederzeit zur Herausgabe eingefordert werden. Der Kunde kann überdies jederzeit durch schriftliche Erklärung verlangen, dass Zephir KUNDENDATEN löscht.

23) Geheimhaltung

(a) Die PARTEIEN verpflichten sich zur Geheimhaltung von sämtlichen Tatsachen, Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen der geschäftlichen Beziehung bekannt werden und an deren Geheimhaltung die andere PARTEI ein Interesse hat. Die Geheimhaltungspflicht umfasst auch das Verbot der Verwendung für vertragsfremde Zwecke.

(b) Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Vertragsbeendigung hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht.

(c) Nicht der Geheimhaltung unterliegen Informationen, die allgemein bekannt sind oder die einer PARTEI unabhängig von der Geschäftsbeziehung von einem Dritten zugänglich gemacht wurde. Vorbehalten bleiben überdies die gesetzlichen Offenlegungspflichten.

(d) Die PARTEIEN stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden, beigezogene Hilfspersonen und Subunternehmer zur Einhaltung der Geheimhaltung verpflichtet sind.

(e) Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht gegenüber Dritten. Nicht als Dritte gelten verbundene Unternehmen der jeweiligen PARTEI gem. §§15 ff. AktG.

(f) Zephir darf den Kunden als Referenzkunden samt Logo in Werbeunterlagen aufführen. Eine weitergehende, inhaltliche Darstellung der Kundenbeziehung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Kunden.

24) Exportkontrolle

Der Kunde sichert zu, alle anwendbaren Exportkontroll-, Zoll- und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und der

Bundesrepublik Deutschland («AUBENWIRTSCHAFTSVORSCHRIFTEN») in Bezug auf die LEISTUNGEN in jeder Hinsicht einzuhalten.

25) Vertragsdauer

25.1 Ordentliche Vertragsdauer

(a) VERTRÄGE über PROJEKTLEISTUNGEN enden mit Fertigstellung der LEISTUNGEN. Zephir kann VERTRÄGE über PROJEKTLEISTUNGEN mit einer Frist von 14 Tagen ordentlich kündigen. Zephir ist in diesem Fall berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil der Leistung entfällt. Der Kunde erhält sämtliche bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Arbeitsergebnisse sowie die dazugehörigen Immaterialgüterrechte nach den Vorgaben der Ziffer 15. Die ordentliche Kündigung des Kunden ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben.

(b) VERTRÄGE über DIENSTLEISTUNGEN sind mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündbar, soweit nicht anderweitig vereinbart.

25.2 Ausserordentliche Kündigung

(a) Jede PARTEI kann einen VERTRAG aus wichtigem Grund außerordentlich und ohne Frist kündigen, wenn die andere PARTEI den VERTRAG schwerwiegend verletzt hat oder wenn über sie der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet worden ist. Zephir kann einen VERTRAG u.a. aus wichtigem Grund außerordentlich und ohne Frist kündigen, wenn der Kunde wiederholt oder über einen längeren Zeitraum mit einer nicht unerheblichen Summe in Zahlungsverzug gerät.

(b) Vor der außerordentlichen Kündigung wegen einer Vertragsverletzung ist die andere PARTEI, wenn es die zeitlichen Verhältnisse zulassen und es der kündigenden PARTEI zuzumuten ist, unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist schriftlich abzumahnen.

25.3 Form

Kündigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

26) Änderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen

Ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen und wird dadurch das vertragliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wesentlich beeinflusst, so verhandeln die PARTEIEN in guten Treuen über die Anpassung der betroffenen Vertragsbestimmung.

27) Schlussbestimmungen

27.1 Form

Änderungen oder Ergänzungen an den vertraglichen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit des beiderseitigen Einverständnis in Textform (Austausch von E-Mails oder ähnliche Weise).

27.2 Abtretung

Ein VERTRAG sowie einzelne daraus resultierenden Rechte und Pflichten dürfen nur mit Zustimmung der anderen PARTEI übertragen oder abgetreten werden.

27.3 Aufrechnung

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder dem Einbehalt von Entschädigungen nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Zephir anerkannt ist.

27.4 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen eines VERTRAGS heben die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht auf. Die PARTEIEN bemühen sich in einem solchen Fall, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommt.

27.5 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(a) Es gilt ausschliesslich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.